

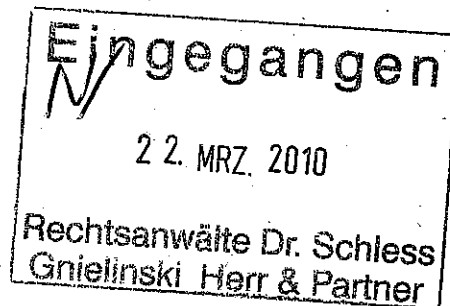
Hessischer Verwaltungsgerichtshof
4. Senat

Hessischer Verwaltungsgerichtshof
Brüder Grimm-Platz 1 • 34117 Kassel
Aktenzeichen (Bitte stets angeben) **4 A 142/10.Z**



Rechtsanwälte
Dr. Herbert Schless
und Kollegen
Frankfurter Straße 4
34117 Kassel

Dienststellen-Nr. 0228
Ihr Zeichen 2572/06Z16
Durchwahl (0561) 1007 - 284
Datum 17.03.2010



Sehr geehrte Damen und Herren,
in dem Verwaltungsstreitverfahren

Reitmeier, Gerhold ./. Stadt Kassel

erhalten Sie anbei eine Abschrift des Schriftsatzes der Beigeladenen vom 16.03.2010 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll
Auf Anordnung


Angestellter

Landesamt für Denkmalpflege Hessen

Eingegangen

22. MRZ. 2010

Rechtsanwälte Dr. Schless
Gnielinski Herr & Partner

HESSEN



Landesamt für Denkmalpflege Hessen • Schloss Biebrich • 65203 Wiesbaden

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
4. Senat
Brüder-Grimm-Platz 1
34117 Kassel

Hessischer Verwaltungsgerichtshof Kassel	
Eingang 17. MRZ 2010	
Az.:	
Doppel	Anlagen

Unser Zeichen	Vie/Kk
Bearbeiter/in	Ltd. RD Jan Nikolaus Viebrock
Durchwahl	(06 11) 69 06 - 110
Fax	(06 11) 69 06 - 116
E-Mail	j.viebrock@denkmalpflege-hessen.de
Datum	16.03.2010

Verwaltungsstreitverfahren Reitmeier, Reinhold J. Stadt Kassel
Az: 4 A 142/10.Z

Auf die gerichtliche Verfügung vom 16.02.2010 nimmt das Landesamt für Denkmalpflege Hessen wie folgt Stellung: Wie wohl es der Stadt Kassel hoch anzurechnen ist, dass sie sich mit Nachdruck für die Erhaltung des historischen Erbes in Kassel einsetzt, muss konstatiert werden, dass die Angelegenheit nicht die Qualität besitzt, dass von einer grundsätzlichen Bedeutung zu sprechen wäre.

So hat es bereits in dem Urteil vom 29.03.2001- 4 UE 2331/93 eingehende Ausführungen zum Verständnis des VGH Kassel zu Fragen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit nach dem erwähnten Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes gegeben. Die Verwaltungsgerichte und insbesondere das Verwaltungsgericht Kassel am 08.12.2009 haben die Maßgaben des Bundesverfassungsgerichtes gesehen und umgesetzt. Sie stehen danach nicht im Gegensatz zu einer als überholt anzusehenden Rechtsmeinung des VGH Kassel vor dem Jahre 1999, dem Jahr des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes.

In Vertretung

Jan Nikolaus Viebrock